

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2008/2233(INI)**

17.10.2008

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zur effizienten Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der  
Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens  
(2008/2233(INI))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Antolín Sánchez Presedo

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt das Grünbuch „Effiziente Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Transparenz bei den Vermögenswerten der Schuldner“, da es zur Lissabon-Strategie beiträgt;
2. erklärt, dass die Undurchsichtigkeit der Informationen in diesem Zusammenhang gegen die Grundsätze der Ehrlichkeit, gegen die vermögensrechtliche Verantwortung und gegen die aus den Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen verstößt und unzumutbare Kosten für den Binnenmarkt mit sich bringt;
3. weist darauf hin, dass Zahlungsverzögerungen, Zahlungsausfälle und Schwierigkeiten bei der Eintreibung dieser Forderungen die Interessen der Gläubiger als Unternehmen oder Verbraucher schädigen, das Vertrauen in den Binnenmarkt mindern, die Handlungsfähigkeit der Justiz schwächen und gegen die Bürgerrechte verstoßen;
4. befürwortet eine integrierte und effiziente Strategie gemäß den Prinzipien einer „besseren Rechtsetzung“ und vertritt die Auffassung, dass das Zahlungsziel erreicht werden soll, wobei mithilfe angemessener Maßnahmen, die die notwendige Transparenz schaffen und die Informations- und Verwaltungskosten erheblich verringern, Diskriminierung ausgeschlossen und der Schutz sensibler Daten und die rechtlichen Garantien sichergestellt werden sollen;
5. stellt fest, dass der Gläubiger neben den öffentlich zugänglichen Informationen auch einen von der zuständigen Behörde überwachten und vom gesamten Binnenmarkt aus problemlos realisierbaren Zugang zu den notwendigen Daten – aus der Offenbarungsversicherung des Schuldners, aus anderen öffentlichen Registern oder von Dritten – haben sollte, um das Vollstreckungsverfahren einzuleiten und die Eintreibung seiner Forderung zu erzielen;
6. tritt für einen Leitfaden über die Praktiken und Normen der Vollstreckung, die Erweiterung und Verbesserung der registrierten Informationen und des Zugangs zu Registern und ihrer Verknüpfung sowie den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Maßnahmen betreffend die Offenbarungsversicherung des Schuldners ein;
7. befürwortet, dass der Erwerber von durch einen Gerichtsbeschluss anerkannten vermögensrechtlichen Ansprüchen von seinem Recht unter den gleichen Bedingungen wie der Übergebende Gebrauch machen kann.